GEMEINSAME AKTION DES RATES
vom 27. Mai 2002
zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Afghanistan

(2002/403/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14 und Artikel 18 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 10. Dezember 2001 die Gemeinsame Aktion 2001/875/GASP [1] betreffend die Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Afghanistan angenommen, die am 10. Juni 2002 ausläuft.

(2) Der Rat hat am 13. Mai 2002 insbesondere Einvernehmen darüber erzielt, dass im Grundsatz weiterhin ein EU-Sonderbeauftragter in Afghanistan tätig sein soll.

(3) Herr Klaus Klaiber hat um Beendigung seiner Mission zum 30. Juni 2002 gebeten.

(4) Im Einklang mit den vom Rat am 30. März 2000 angenommenen Leitlinien für das Ernennungsverfahren und die Verwaltungsregelungen für Sonderbeauftragte der Europäischen Union können die Vertretungen der Mitgliedstaaten und der Kommission die Mission des Sonderbeauftragten auf Antrag aus ihren eigenen Mitteln in angemessener und vertretbarer Weise unterstützen —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Die Gemeinsame Aktion 2001/875/GASP wird bis zum 30. Juni 2002 verlängert.

Artikel 2

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Artikel 3

Diese Gemeinsame Aktion wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2002.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. ARIAS CAÑETE

[1] ABl. L 326 vom 11.12.2001, S. 1.